

Gemeinde Axams, Sylvester-Jordan-Straße 12, 6094 Axams

Bauamt

Dipl. Ing. Herbert Rainer

Telefon +43 (0) 5234 68110-85
Fax +43 (0) 5234 68110-185
E-Mail herbert.rainer@axams.gv.at

Aktenzahl D/10813/2020
Datum 26.08.2020

KINDERSPIELPLATZVERORDNUNG 2020
Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Axams vom 17.11.2020
über nähere Bestimmungen, welchen Anforderungen Kinderspielplätze von Wohnanlagen,
insbesondere hinsichtlich ihrer Größe, Lage und Ausgestaltung, entsprechen müssen

Aufgrund des § 27 Abs. 2 TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2020, wird verordnet:

§ 1
Allgemeines

1. Diese Verordnung gilt entsprechend § 27 Abs. 2 TBO 2018 als Vorschrift über Kinderspielplätze von Wohnanlagen. Es werden hiermit die spezifischen örtlichen Anforderungen hinsichtlich ihrer Größe, Lage und Ausgestaltung definiert.
2. Sofern nach § 12 TBO 2018 für Wohnanlagen Kinderspielplätze zu schaffen sind, müssen diese den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. Wohnanlagen sind nach § 2 Abs. 5 TBO 2018 Gebäude mit mehr als sechs Wohnungen. Mehrere in einem räumlichen Naheverhältnis stehende Gebäude, die zusammen mehr als sechs Wohnungen enthalten, gelten als eine Wohnanlage, wenn sie eine einheitliche Gesamtplanung aufweisen und für sie eine gemeinsame Verwaltung vorgesehen ist.

§ 2
Planung und Bauverfahren

1. Kinderspielplätze sind zumindest in den Einreichunterlagen einzuzeichnen.
2. Für Kinderspielplätze ist ein eigener Plan im Maßstab 1:100 notwendig.
3. Kinderspielplätze sind Teil der Benützungsbewilligung und müssen daher entsprechend der eingereichten Planung ausgeführt sein. Bei der Kollaudierung ist das Vorweisen der entsprechenden Prüfzeugnisse nach dem aktuellen Stand der Technik erforderlich.

4. Die Veränderung der Lage der Kinderspielplätze ist anzeigepflichtig; desgleichen bedarf die Auflassung des Kinderspielplatzes eine Einverständniserklärung der Behörde. Die Zustimmung zur Auflassung darf nur gegeben werden, wenn zugleich entweder auf der eigenen Liegenschaft oder einer Nachbarliegenschaft ein entsprechend großer Kinderspielplatz geschaffen wird.
5. Kinderspielplätze dürfen weder durch Hunde noch durch Radfahren beeinträchtigt werden.

§ 3 Ausmaß

1. Die anrechenbaren Spielflächen müssen mindestens 60 m² zuzüglich 5 m² je Wohnung aufweisen.
2. Als anrechenbare Spielfläche gilt die Fläche, die zum Spielen geeignet und für diesen Zweck bestimmt ist. Wege, zum Spielen nicht geeignete Bepflanzungen udgl. zählen nicht zur anrechenbaren Spielfläche.

§ 4 Lage

1. Kinderspielplätze sind an besonnten und windgeschützten Stellen zu errichten.
2. Von Anlagen, von denen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit ausgehen, insbesondere von Straßen mit starkem Verkehr, Betriebsanlagen, Abluftöffnungen und dergleichen, sind die Kinderspielplätze abzurücken.
3. Von Fenstern auf demselben Bauplatz und von möglichen Fenstern auf Nachbarbauplätzen sollen Kinderspielplätze in einem Abstand von mindestens 5 m angelegt werden. Die Abstandsflächen zwischen Kinderspielplätzen und Fenstern sind gärtnerisch zu gestalten.
4. Kinderspielplätze dürfen nicht mehr als 50 m vom Gebäude entfernt sein.
5. Kinderspielplätze müssen möglichst gefahrlos erreicht werden können. Insbesondere dürfen die Zugänge zu Kinderspielplätzen nicht über stark befahrene Verkehrsflächen einschließlich solcher auf dem Baugrundstück führen.
6. Kinderspielplätze sind gegenüber Anlagen, von denen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit ausgehen, insbesondere von Verkehrs- und Stellflächen sowie gegenüber Stellen, an denen Absturzgefahr besteht, durch Zäune, Geländer oder ähnlich wirksame Einrichtungen zu sichern. Der aktuelle Stand der Technik ist einzuhalten.
7. Der Kinderspielplatz ist durch entsprechende Bepflanzung, Geländegestaltung udgl. so zu gliedern, dass eine gleichzeitige Benützung von Kindern verschiedenen Alters ohne gegenseitige Gefährdung und Störung möglich ist.

8. Die Spielflächen müssen zusammenhängend sein, soweit es um das Ausmaß von 60 m² geht; die darüber hinaus erforderlichen Flächen müssen so angeordnet sein, dass die Spielflächen möglichst gefahrlos durch Verbindungen untereinander erreicht werden können.

§ 5

Einfriedung der Kinderspielplätze

1. Kinderspielplätze müssen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen ausreichend abgesichert sein.
2. Türen von Eingängen in Einfriedungen zu Kinderspielplätzen dürfen nicht sperrbar eingerichtet sein; sie müssen in allen Fällen sowohl von außen als auch von innen jederzeit offenbar sein.

§ 6

Gestaltung und Ausstattung

1. Folgende Hinweistafeln sind gut sichtbar und haltbar anzuordnen:
 - Bei Kinderspielplätzen eine Tafel, aus der hervorgeht, dass Hunde beziehungsweise andere Haus- und Heimtiere fernzuhalten sind und das Radfahren verboten ist.
 - Bei Kinderspielplätzen ab einer Größe von 100 m² eine Tafel, aus der hervorgeht, dass Hunde fernzuhalten sind und das Radfahren im näheren Umkreis der Spielgeräte verboten ist.
2. Die Kinderspielplätze sind hinsichtlich der Form, der Geländegestaltung, der Bepflanzung und der Oberflächenbeschaffenheit so herzustellen und mit solchen Einrichtungen und Geräten auszustatten, dass sie den altersgemäßen Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder angepasst sind und eine vielseitige Betätigung und Verwirklichung von Spielideen ermöglichen sowie ein möglichst gefahrloses Spielen gewährleisten.
3. Die Nutzbarkeit des Kinderspielplatzes ist gleichermaßen für alle Geschlechter sicherzustellen. Wenigstens ein Zugang zum Kinderspielplatz ist barrierefrei auszuführen.
4. Die Kinderspielplätze müssen mit einer Sandspielfläche ausgestattet sein. Für die Sandflächen muss mindestens 40 cm hoch zum Spielen geeigneter Sand aufgetragen werden. Der Unterbau muss eine einwandfreie Entwässerung der Sandflächen gewährleisten.
5. Mindestens zwei Drittel der erforderlichen Spielflächen müssen begehbare naturbelassene Flächen sein. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass ein hoher Anteil an natürlichen Spiel- und Erlebniselementen, wie standortgerechte Pflanzen, Wasser, Steine, veränderbare Bodenflächen und Spielgeräte aus natürlichem Material, vorkommen. Die Oberfläche der Spielflächen muss so beschaffen sein, dass diese auch nach Regenfällen benutzbar bleiben.
6. Kinderspielplätze dürfen nur mit ungiftigen Pflanzen bepflanzt werden.
7. Kinderspielplätze sind mit ausreichenden Sitzgelegenheiten und mit Papierkörben auszustatten. Der Kinderspielplatz soll nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass er auch der Naherholung von Erwachsenen dienen kann.

8. Wird ein Gebäude nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung von einem Bauträger errichtet, so ist die Gestaltung und Ausstattung des Kinderspielplatzes mit den Käufern der Wohneinheiten und deren Kindern abzustimmen.
9. Spielgeräte sind unter Bedachtnahme auf die Sicherheit und Gesundheit der Kinder und Jugendlichen nach den Erfahrungen und Regeln der technischen Wissenschaften herzustellen, aufzustellen und zu warten. Diesen Erfordernissen ist entsprochen, wenn die einschlägigen ÖNORMEN im Sinne des Normengesetzes eingehalten werden.

§ 7 **Erhaltung**

1. Kinderspielplätze einschließlich ihrer Ausstattung sind von den betroffenen Wohnungseigentümern oder Bauberechtigten der jeweiligen Liegenschaft in einem Zustand zu erhalten, der den Erfordernissen der Sicherheit und Gesundheit entspricht und auch sonst eine dauernde zweckentsprechende Benützbarkeit gewährleistet. Insbesondere sind Kinderspielplätze regelmäßig zu reinigen.
Der Spielsand ist mindestens einmal jährlich auszuwechseln. Die betroffenen Wohnungseigentümer oder der Bauberechtigte der jeweiligen Liegenschaft hat dafür zu sorgen, dass die Kinderspielplätze den Bewohnern rechtlich gesichert und tatsächlich zur Verfügung stehen. Ist ein Hausverwalter bestellt, ist dieser für die dem Eigentümer durch die TBO 2018 und diese Verordnung auferlegten Pflichten an dessen Stelle verantwortlich, wenn diese Pflichten ohne Veranlassung und Vorwissen des Eigentümers verletzt worden sind.
2. Der Eigentümer (jeder Miteigentümer) eines Wohngebäudes beziehungsweise einer Wohnanlage ist verpflichtet, den Zustand der Kinderspielplätze sowie der aufgestellten Spielgeräte zu überwachen; Spielgeräte sind in funktionsfähigem Zustand zu erhalten, der Spielsand ist erforderlichenfalls aufzulockern. Ist ein Hausverwalter bestellt, trifft die Überwachungspflicht im Sinne des Abs. 2 diesen.
3. Der Eigentümer (jeder Miteigentümer) eines Wohngebäudes beziehungsweise einer Wohnanlage ist verpflichtet, gefahrbringende Mängel und Schäden der Kinderspielplätze sowie der aufgestellten Spielgeräte unverzüglich zu beheben. Ist ein Hausverwalter bestellt, trifft diese Verpflichtung im Sinne des Abs. 3 diesen.

§ 8 **Ausnahmeregelung**

Der Bauwerber (oder Bauberechtigte) kann in begründeten Fällen um eine Reduktion der Fläche ansuchen. Ebenso sind Befreiungstatbestände nach § 12 Abs. 2 TBO 2018 schriftlich zu belegen.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bgm. Christian Abenthung

angeschlagen am: 18.11.2020
abzunehmen am: 03.12.2020
abgenommen am: 03.12.2020



Dieses Dokument wurde von Christian Abenthung elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 18.11.2020

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.axams.tirol.gv.at/amtssignatur